

**Eines Ehrbarn Raths der Stadt Rostock Revidirte Ordnung/ Von Rathgehen und Rathschlägen/ zu welcher zeit nemblich Rath zu halten/ und wie sich ein jeder dabey zuerzeigen/ Zu fürderung gemeines Nutzens/ auch bey gewisser Straff/ wie auff einem sonderbarn Zettel verzeichnet/ placitirt und publicirt den 20. Aprilis Anno 1618**

Rostock: Ferber, 1629

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730494942>

Druck Freier  Zugang



**MK – 10665(2)3**







Eines

22

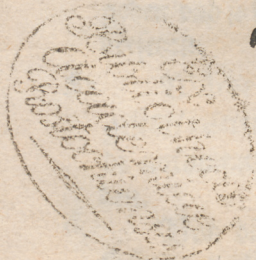
**V**erbarn Raths der  
Stadt Rostock. Revidirte  
Ordnung /

Von

Rathgehen vnd Rathschlägen / zu  
welcher zeit nemlich Rath zu halten / vnd wie  
sich ein jeder dabey zuerzeigen /

Zu fürderung gemeines Nutzens / auch  
bey gewisser Straff / wie auff einem sonderbarn  
Zettel verzeichnet / placitirt vnd publicirt den 20.

Aprilis Anno 1618.



Nachgedruckt zu Rostock durch Augu-  
stin Serbern / den 11. Martij Anno 1629.

*MK-10665(2<sup>b</sup>)*

*ab Regiments verfassung.*  
*MK-2003.II.10.a*

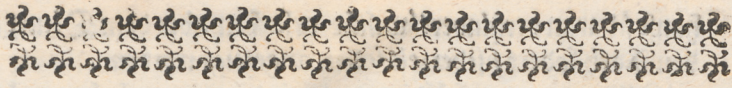


Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





1.



Soll hinfüro Wochent-  
lich zweyer gemeiner Rath ge-  
halten/vnd darüber/ ohne sonderer wahre  
Noth/ der Rath nicht gefodert vnd be-  
schweret werden.

2.

Die Tage sollen seyn der Mittwoch  
vnd Freytag/ so fern kein Fest vnd Feir-  
tage drauff einfallen werden.

3.

An denselben Tagen sollen sich alle  
Personen/ so zu Rath gehdren/ Bürger  
meistere/ Syndici/ Rathverwandte vnd Secretarij/ in der  
Kirch zu S. Marien/ zur Predigt finden/ Dabey auch der  
Allmechtige vmb Heiligen muth/ guten Rath/ vnd rechschaf-  
fene Werke/ im gemeinem Gebete soll angeruffen werden.

4.

Nach vollendetet Predigt/ vnd gethanem Gebet auff den  
Glockenschlag Acht/ sollen die Herrn des Raths ordentlich/  
vnd bey paren/ auß der Kirchen/ nach dem Rathhause oder der  
Schreiberey/nach dem sie an den einen oder andern ort gefodert  
gehen/vnd so bald in der Rathstuben/zum Rathschlage sich nie-  
dersetzen.

5.

Würde einer zu späte/ vnd nachdem der Rath sich schon  
gesetzt/ allererst/ oder auch nach einer halben oder gansen stun-  
de ankommen/ der soll darumb vnterschiedlich gestraffet wero-  
den.

6.

Von diesen Rathschlagen soll sich niemand absentirn,  
so ferne er nicht durch eigene Leibes schwachheit/ oder durch sei-  
nes Ehegenossen/ seiner Kinder/ Eltern/ Vräder vnd Schwes-  
ter gefehrliche Krankheit/ oder eine nothwendige Reise von  
haus



- hause / daran verhindert / welche vrsachen aber dem Diener / der den Rath fodert / jederzeit sollen angezeigt werden.
7. Alle andere entschuldigung / wie die namen haben mögen / sollen zu ermessigung des Raths stehen / vnd so die nicht vor eroblich erkant worden / soll die absentia mit der auffgesetzten Straff gebüffet werden.
8. Würde jemand / vber zuversicht / ohne alle vrsach / vorjesslich außbleiben / vnd dasselbe auch zum ändern vnd dritten mahl continuirn, der soll zum vierdten mahl durch einen der Secretarien, bey verlust seines Ehrenstandes / gefodert / vnd alsdann auff gleiches außbleiben / gar privirt vnd entsetet werden.
9. Alle blosse anzeigenungen / deren / so nicht / oder zu späte kommen wollen / sollen nicht zugelassen werden.
- 10 Ein jeglicher soll daheimb den seinen befehlen / das sie sich / ohne noth / auß dem Rath nicht aufffodern lassen / würde aber einer auffgefodert / der soll die Vrsach / nachdem er die erst veronnenen / dem Rathe vermelden / vnd vor dem nicht weg gehen / bey der auffgesetzten Straff.
- 11 Die Diener welche aufffodern wollen / sollen an die Thür der Rathstuben leise anklopfen / vnd darauff die Thür nur ein wenig eröffnen / vnd alsdann bloß des evocandi Namen nennen / vnd sonst keiner Wort mehr dabey gebrauchen.
- 12 Die anwesende Herren zu Rath / sollen jederzeit / der Abwesenden ongeachtet / in den proponirten Puncten zu schliessen / vnd selbigen Schluß keiner der abwesenden hernach zu tabelen oder zu recoquiren bemehetiget seyn.
- 13 Es soll auch der Herr Worthaltender Bürgermeister selbst / die im Rath einmahl erledigte vnd beschlossene Sachen / auff eine andere zeit / ohne noth vnd vrsach / nicht anderwärts proponiren, vmb etwa einen andern schluß darüber zuerhalten.
- 14 Vber obgemelte 2. Tage / so zu ordentlichen Rathschlägen bestimpt / sollen alle Jahr Sechs gerichtliche Audientien gehalten



gehalten / vnd nach gehaltenen Audientzen fürderlichst die Urtheil publiciret / vnd die auftheilung zum eingang eines jeden Jahrs durch einen Abdruck öffentlich notificirt werden.

- 15 Niemand des Rathes oder Rathesbedienten / soll gerichtliche Citations, ans Obergericht / ohn allein der Worthaltender Bürgermeister zuerkennen macht haben.
- 16 Es soll aber keine Gerichtliche citatio jemanden erkandt vnd mitgetheilet werden / da die Sache nicht zuvor zur Güte verwiesen / vnd gültliche Handlung darin gepflogen worden.
- 17 Zu pflegung solcher Güte / sollen nicht allein die Ambts herzn bey den Niedergerichten / sondern auch die Herrn Bürgermeistere von Rathswegen gehalten seyn / vnd derowegen die Herrn Bürgermeistere des Dingstags vnd Donnerstags / auff der Schosfkammer / die Amtsherren aber die andern Tage / wann nicht gemeiner Rath gehalten wird / vff der Schreiberey sich finden lassen.
- 18 Am Montage vnd Donnerstage / vor Mittage sollen die Amtsherzn in den Stapel gehen / vnd gerichtliche Audientz vnd Urtheil geben.
- 19 Bey allen diesen Audientzen sollen Witwen vnd Weysen / vnd frembder Parteyen Sachen / vor allen andern gefährdet werden.
- 20 Demnach durch den Weg der Supplicationen die Ehrliche Burgerchafft nur in weitleufftigkeit geführt / vnd vmb Geld gebracht wird / So sollen die Herrn Bürgermeistere nicht bald Supplicationes annehmen / noch vielweniger selbs die Partheyen zu suppliciren ermahnen / sondern einem jeden / entweder mündlich verhelffen / oder was sie nicht verabscheiden können / zu ordentlichem Rechte für das Obergericht / oder die Amtsherzn verweisen.
- 21 In causis summarijs vnd liquid Schuldsacken sollen der Worthaltender Burgermeister vnd die Amtsherzn macht haben /



haben / so bald mandata cum clausula, cum assignatione  
termini ad solvendum zuerkennen/ drauff auch alsbald nach  
verfließung des Termins/auff anhalten des Klegers/was recht/  
soll verabscheidet werden.

- 22 Bey gemeinem Rath / bleibt die propositio billig dem  
præsidiirenden vnd Worthaltenden Burgermeister / jedoch  
daß auch dem Syndico vnd Ambtshezen / was ihnen insons  
derheit befohlen / vnd zu ihrem Ambt / vnd gemeiner decisio  
on gehört / des Mitwochens zu proponiren vnbenommen.
- 23 Ein jeder der zu Rath gehöret / soll auff die proposition  
gute achtung geben / vnd sich vnter derselben keiner vnterree  
dung mit andern gebrauchen.
- 24 So soll auch ein Igllicher im votiren vnd stimmen / Gott  
vnd die Gerechtigkeit / vnd das gemeine best / auff sein Christ  
lich gewissen / vnd geschworne Eide vnd Pflichte / trewlich für  
Augen haben / vnd ohne Passion / Liebe vnd forcht recht zurah  
ten / vnd vnerschrocken stimmen / wie er das vor Gott vnd  
Menschen zuverantworten getrawet.
- 25 Es soll auch ein jeder in seinem votiren sich guter richtig  
keit vnd der kürze befleissen / vnd so ferne die Sache vor ihm  
von andern gnugsamb erwogen/vnd er dabey ferner nichts zuer  
innern vnd zuverbessern hat / alsdann nur vff dieselbige stimmen/  
damit er einig / sich referiren vnd ziehen.
- 26 Niemand sol dem andern in die Rede fallen/ vnd viel weini  
ger eines andern votum sugilliren, sondern einen jeden aufre  
den lassen / vnd hernach vor sich inn seiner ordnung / seine mei  
nung bescheidenlich / vnd nach bestem seinem Verstande / für  
bringen vnd eröffnen.
- 27 Würde jemand auß redlichen vrsachen verdacht / daß er  
in seinem Ambt geschent vnd gaben genommen / oder auß and  
ern privat affecten vnrichtig gehandelt / der soll sich dessen  
mit seinem Eide zuentleggen schuldich seyn.
- 28 Do auch der Rathschlag vnzeitig spargirt, vnd was in  
geheim



geheim zuhalten / geoffenbaret vnd gesprengt zu seyn vermercket werden solte / so sollen sich die Herrn des Raths/sampt vnd sonders/ mit dem Eide darüber zu purgiren schuldig seyn / vnnnd die absentes so wol als die præsenten dazu angehalten werden.

- 29 Keiner soll ober den Sachen seiner Freunde vnd verwandten / die ihm im dritten Grad gleicher Linien der Blutsfreundschaft vnd Schwägerschaft / vnd neher verwandt besitzen bleiben / sondern vnerinnert davon auffstehen / oder auch vom præsidirenden Herrn Bürgermeister fûrgewisen werden.
- 30 Wann die vota im Rath herumbgangen / vnd ein iglicher seine meinung ober der proposition eröffnet / So soll der Worthaltender Bürgermeister / oder auff dessen begehren / der Syndicus den Schluß reassumiren, vnd so ferne der Rath mit der reassumption einig / alsdann den Secretarijs derselb in die Feder ad protocollum dictiret werden.
- 31 Würde sich bey dem Rathschlage ein error juris vel facti befinden / vnd daß darauff einer seine meinung vngesefhrlich gegründet / so soll einem andern im Rathe frey vnd vnbenommen seyn / ihn deswegen freundlich vnd bescheidenlich zuerinnern / vnd mach auff solchen fall auch zum andern mahl die vmbfrag wol angestellet werden.
- 32 Würden aber auch nach solcher erinnerung die meisten vota bey voriger meinung vnd schluß verharren / so soll es dabey / damit des Rathschlags ein ende sey/sein verbleiben baben / vnd niemand darüber noch weiter disputiren.
- 33 Ein iglicher Herr des Raths soll sich bestleißigen / das er der Stadt privilegien vnd dero mit den Landesfürsten vnd der Univerſitet auffgerichteter Verträge gute Wissenschaft erlange / damit er sich in vorando darnach zu richten haben möge / zu dero behuff dann auch Jährlich die privilegia vnd Verträge auff sonderbare Tage / nemblich die beyden Tage/  
wann



wann die Bürgersprache abgesagt worden / in gemeinem Rath  
abgelesen / vnd darauß soll communiciret werden.

34 Ein jeglicher Ambsherz soll die Schreiben vnd Suppli-  
cationes / so ihm zu verrichtung seines Amtes im Rath vera-  
trawt vnd zugestellt worden / nach verrichteten Sachen wider  
einbringen / oder den Secretarijs außantworten / damit sie nit  
abhanden kommen / sondern verwahrlich auffgehoben vnd hino-  
derlegt werden mügen.

35 Es soll auch ein jeglicher Ambsherz mit seiner Rechnung  
von des Ambsgefällen / jedes Jahr zu rechter zeit / wie sich dese-  
sen ein Erbar Rath mit dem Aufschuß der Bürgerschaft ver-  
glichen / gefast seyn / bey straff so dabey außgedruckt.

36 Die Herrn Bürgermeistere sollen dieser Ordnung Custo-  
des vnd vindices seyn / ohn daß die Straffen der abwesenden  
vnd spät ankommenden / dem Jüngsten des Raths abzufodern /  
nach als vor verbleiben / vnd do gemeldte Executores in die-  
sem nachlessig oder seumig seyn würden / sollen sie des Raths will-  
kührlicher Straff / vnd sonderlich daß sie die multas von dem  
ihren erstatten sollen / vnterworffen seyn.

37 Damit auch an der Execution vmb so viel weniger man-  
gelerseheine / so soll der præsidirender Bürgermeister / zu end jet-  
nes Monats / seinem successori bey außantwortung des  
Stadt Secrets / auch die decreta vnd Befehliche des Raths /  
so von ihm etwa der angelesten zeit halben / noch nicht exequirt  
werden können / zugleich mit vberantworten / damit endlich  
was geschlossen / vnd vor guth angesehen worden / in seine wirk-  
ligkeit kommen vnd gesetzt werden möge.

38 Im vbrigen soll es bey des Raths publicirter Gerichts-  
ordnung / biß auff fernere vorsehung / ver-  
bleiben.

66 177







3



geheim zuhalten / geoffenbaret vnd gesprengt zu seyn  
werden solte / so sollen sich die Herrn des Raths/sar  
ders/ mit dem Eide darüber zu purgiren schuldig  
die absentes so wol als die præsenten dazu ange  
den.

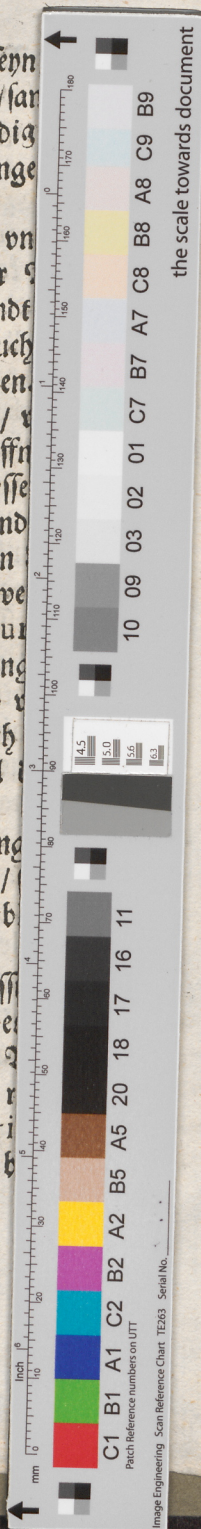
29 Keiner soll ober den Sachen seiner Freunde vn  
ten /die ihm im dritten Grad gleicher Linien der  
schafft vnd Schwägerschafft / vnd neher verwand  
ben/sondern vnerinnert davon auffstehen / oder auch  
direnden Herrn Bürgermeister fûrgewisen werden.

30 Wann die vota im Rath herumbgangen / v  
cher seine meinung ober der proposition eröffn  
der Worthaltender Bürgermeister / oder auff desse  
der Syndicus den Schluß reassumiren, vnd  
Rath mit der reassumption einig / alsdann den  
derselb in die Feder ad protocollum dictiret we

31 Würde sich bey dem Rathschlage ein error ju  
befinden / vnd daß darauff einer seine meinung vng  
gründet / so soll einem andern im Rathe frey vnd  
seyn / ihn deswegen freundlich vnd bescheidenlich  
vnd mach auff solchen fall auch zum andern mahl  
wol angestelllet werden.

32 Würden aber auch nach solcher erinnerung  
vota bey voriger meinung vnd schluß verharren /  
bey / damit des Rathschlags ein ende sey/sein verb  
vnd niemand darüber noch weiter disputiren.

33 Ein iglicher Herr des Raths soll sich beflieff  
der Stadt privilegien vnd dero mit den Landen  
der Univerfitet auffgerichteter Verträge gute  
erlange / damit er sich in votando darnach zu  
möge / zu dero behuff dann auch Jährlich die pri  
Verträge auff sonderbare Tage / nemblich die b



the scale towards document